

**Bestätigung über Geldzuwendungen 300195443**

Tel. 0 228 / 688 46-0  
Fax 0 228 / 688 46-44

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

**Geschäftsführung**  
Martin Spranck

**Name und Anschrift des Zuwendenden:**  
**Beck GmbH - Kanal- und Schachtgeräte**  
**Obere Mühle 11**  
**74906 Bad Rappenau**

**Betrag der Zuwendung**

- in Ziffern -  
2.000,00

- in Buchstaben-  
ZWEITAUSEND

Tag der Zuwendung  
18. Dezember 2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen: Ja  Nein

- Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke, von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 vom 20. Juni 2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 mit Bescheid vom 03. Februar 2024 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

*Geldmacher*

Bonn 15. Januar 2025

Dr. Benedikt Geldmacher-Voß

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Laut Schreiben des Finanzamts Bonn Innenstadt vom 03.02.2000 sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift zu erstellen. Diese gelten nur in Zusammenhang mit obiger Zuwendungsbestätigungsnummer.